

§ 2

Die Anlagen zu § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmungen werden durch folgende Anlage 4 ergänzt:

Anlage 4

zu § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmungen

**Prämientabelle
für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie**

Gruppe der Prämienberechtigten	Betriebskategorie IV Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie III Erhöhung für Jedes Prozent der Übererfüllung		Betriebskategorie II und I Erhöhung für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	1	2	1	2
Gruppe 1	1,7	2,3	1,5	2	1,2	1,8
Gruppe 2	1,5	2	1,2	1,8	1	1,5
Gruppe 3	1,2	1,8	1	1,5	0,8	1,2

§ 3

Die Anlage 3 zur Neunzehnten Durchführungsbestimmung gilt nur für die zentralgeleitete übrige Baustoffindustrie. Die Fußnote zur Anlage 3 ist zu streichen,

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 18. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115,
— Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und
Entladen derselben —**

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 115 vom 26. Januar 1953 — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — (GBl. S. 545) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Arbeitsschutzanordnung 115 erhält folgende Fassung:

(1) Während der Dunkelheit darf nicht be- und entladen werden

- a) alles Rundholz (Stammholz, Grubenholz, Masten usw.) mit einer Länge über 2 m;
- b) sämtliches Schnittholz (Bohlen) von 40 mm Stärke an aufwärts und einer Länge über 4 Sh;
- c) Kantholz (Balken) von 18 cm Stärke an aufwärts und einer Länge über 4,5 m;
- d) Platten- und Spezialhölzer in Kollis verpackt (gebündelt), außer Furnieren in gebündelten Paketen;
- e) Eisenbahnschwellen über 2 m Länge,

(2) Rundholz und Scheitholz bis zu einer Länge von 2 m sowie Stubben können während der Dunkelheit bei ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

(3) Schnitt- und Kanthölzer, die unter den im Abs. 1 genannten Maßen liegen, können während der Dunkelheit bei ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

(4) Eine ausreichende Beleuchtung ist dann vorhanden, wenn 18—20 Luk an der Be- und Entladestelle gemessen werden können.

(5) Bei Schneefall und Eisbildung hat der Verkehrsbeteiligte während des Ladegeschäftes ständig für eine ausreichende Streuung auf dem benutzten Ladeplatz zu sorgen.

(6) Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, Streugut in ausreichenden Mengen an den Ladestraßen bereitzuhalten. Für den Vorrat an Streugut auf eigenen bzw. gemieteten Ladeplätzen ist der Verkehrsbeteiligte verantwortlich,

§ 2

Der § 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei den zur O-Gruppe gehörigen Wagen ist auf die betriebssichere Beschaffenheit der Seitenwände, Türen und Türverschlüsse zu achten,

§ 3

Im § 8 Abs. 1 und im § 22 Abs. 2 ist das Wort „Schienenhemmschuhe“ zu streichen und dafür das Wort „RadVorleger“ einzusetzen,

§ 4

Der § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beladung der Wagen ist gemäß den Allgemeinen Ausführungsbestimmungen II zu § 62 der Eisenbahnverkehrs-Ordnung, Anlage I, durchzuführen.

§ 5

Der § 34 erhält folgenden Abs. 2:

Den Versendern ist nicht gestattet, Rundholz in G-Wagen zu verladen,

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Macher
Minister

Anordnung
über die Genehmigung zur Errichtung oder
erheblichen Veränderung von Energieanlagen
und sonstigen Bauten.

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 - zur Energieverordnungsverordnung (ZVOB1. I S. 490) wird zur Sicherung der wirtschaftlichen Verwendung vorhandener und neu zu errichtender Energieanlagen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Anlagen und Anlageteile für die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie und Gebrauchswärme